

## Benutzungsordnung

### **für die Artothek der städt. Galerie "sohle 1" vom 15.11.2001**

1. Die Artothek der Galerie "sohle 1" ist eine Einrichtung der Stadt Bergkamen. Sie hat die Aufgabe, einer breiten Öffentlichkeit moderne Kunst näherzubringen.
2. Aus den Beständen der städtischen Kunstsammlung können Original-Grafiken, Aquarelle, Mischtechniken und Zeichnungen renommierter Künstler für einen begrenzten Zeitraum entliehen werden.
3. Kunstfreunde können sich in den Räumen der "Artothek" im zweiten Obergeschoss der Galerie "sohle 1" am Museumsplatz im Stadtteil Bergkamen-Oberaden anhand eines Kataloges über das Angebot der "Artothek", aber auch über Künstlerbiografien und künstlerische Techniken informieren.
4. Die Vergabe der Kunstgegenstände erfolgt privatrechtlich durch Leihvertrag gemäß den beschlossenen Ausleihbedingungen.  
  
Änderungen und Ergänzungen der Leihform in Einzelfällen bedürfen der Schriftform.  
  
Die Leihbedingungen werden an deutlich sichtbarer Stelle in der Artothek ausgehängt.
5. Öffnungszeiten:            dienstags, 14.00 - 17.00 Uhr  
   sonntags, 12.00 - 17.00 Uhr
6. Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

## Benutzungsbedingungen

### **für die Artothek der städt. Galerie "sohle 1" vom 15.11.2001, geändert am 11.07.2013**

1. Voraussetzung für den Abschluss von Leihverträgen ist der Besitz einer Leihkarte. Die Leihkarte wird dem Entleiher gegen Vorlage des Personalausweises ausgehändigt. Sie ist nicht übertragbar; das Entgelt beträgt 12,- EURO pro Jahr. Inhaber der Ehrenamtskarte NRW sind von der Zahlung des Jahresentgeltes befreit.  
  
Die Leihkarte kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei mehrmaligem Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen oder Verlust, Zerstörung bzw. Beschädigung eines Kunstwerkes, zurückgefordert werden.
2. Die Leihfrist beträgt 12 Wochen. Sie kann im Höchstfall bis zu 24 Wochen verlängert werden, wenn es die Umstände erlauben und die Arbeit(en) nicht bereits auf der Warteliste für einen anderen Interessenten vorgemerkt ist/sind.

3. Soweit verfügbar, können maximal zwei Bilder ausgeliehen werden.

Wird die Leihfrist ohne vorherige Verlängerungsvereinbarung überschritten, hat der Entleiher nach Mahnung je Leihgegenstand und angefangene Woche ein Säumnisgeld von 2,50 EURO zu zahlen. Der Höchstbetrag des Säumnisgeldes beträgt 500,- EURO.

4. Entleiher kann jeder Volljährige werden. Vorrangig ist jedoch eine Ausleihe an Bürger der Stadt Bergkamen mit gültigem Personalausweis.

5. Die entliehenen Kunstwerke dürfen nur in der auf der Leihkarte des Entleihers angegebenen Wohnung aufbewahrt werden. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

6. Der Entleiher ist verpflichtet, entliehene Kunstwerke, Rahmen oder sonstiges Zubehör mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Grafiken dürfen nicht aus dem Rahmen entfernt werden; ebenso ist eine Veränderung der Aufhängevorrichtung nicht statthaft. Sie sind vor direktem Sonnenlicht zu schützen. Die entliehenen Kunstwerke sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben wurden.

7. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Kunstwerke und des Zubehörs hat der Entleiher unverzüglich dem Verleiher anzuzeigen.

Bei Verlust oder Beschädigung des entliehenen Kunstwerkes ist der Entleiher schadensersatzpflichtig, soweit er nicht nachweist, dass der Verlust bzw. die Beschädigung ohne sein Verschulden eingetreten ist.

8. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Amtsgericht Kamen.